

Bestellbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen

Stand: März 2023

1. Grundlagen des Vertrages

- 1.1 Grundlagen des Vertrages sind, soweit nicht abweichend vereinbart, in nachstehender Reihen- und Rangfolge:
 - 1.1.1 Bestellung des Auftraggebers (nachstehend „AG“)
 - 1.1.2 Verhandlungsprotokoll für Architekten- und Ingenieurleistungen einschließlich seiner Anlagen
 - 1.1.3 Diese Bestellbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen
 - 1.1.4 Code of Conduct für Siemens Energy Lieferanten
 - 1.1.5 Regelung zu Datenschutz und Informationssicherheit
 - 1.1.6 Policy „Regelungen für Geschäftspartner von Siemens Energy“
 - 1.1.7 Merkblatt für Angehörige von Fremdfirmen und deren Subunternehmer ASM 0107
 - 1.1.6 Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen für Geschäftspartner ASM 0098
 - 1.1.9 Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in ihrer bei Vertragsschluss geltenden Fassung (nachstehend „HOAI“)
- 1.2 Das Angebot des Auftragnehmers (nachstehend „AN“) und seine allgemeinen Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung, selbst wenn im Angebot oder in der Auftragsbestätigung darauf verwiesen wird und der AG nicht widerspricht.
- 1.3 Der AN sichert zu, dass er sich mit den Vertragsgrundlagen und allen sonstigen ihm zugänglich gemachten, für seine Leistung relevanten Unterlagen im Detail vertraut gemacht hat. Der AN verpflichtet sich zur Leistungserbringung auf Grundlage der Vertragsgrundlagen.

2. Leistungen des AN

- 2.1 Der AN hat die vereinbarten Leistungen zu erbringen.
- 2.2 Bei Ausführung der Leistungen hat der AN insbesondere folgende Pflichten:
 - 2.2.1 Der AN ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des AG verpflichtet und hat bei seinen Planungen die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Grundsätze der Funktionalität und der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit hat im Zweifel Vorrang vor architektonischen oder gestalterischen Gesichtspunkten, es sei denn, der AG ordnet ausdrücklich etwas anderes an.
 - 2.2.2 Der AN erteilt dem AG auf Verlangen umfassend Auskunft und gewährt dem AG Einsicht in alle für das Bauvorhaben relevante Unterlagen.
Über wesentliche Umstände (z. B. Abweichungen bzgl. Qualitäten, Volumen, Kosten, Nutzungen und Termine) informiert der AN den AG unaufgefordert und unverzüglich schriftlich. Hierbei unterbreitet der AN dem AG Vorschläge dazu, wie Abweichungen von Vorgaben des AG vermieden werden können.
 - 2.2.3 Der AN hat Weisungen und Anregungen des AG zu beachten. Unterlagen und Informationen, die der AN vom AG zur Leistungserbringung benötigt, hat er rechtzeitig unter Beachtung der vereinbarten Termine und Fristen beim AG anzufordern.
 - 2.2.4 Der AN hat Weisungen und Anregungen, Anordnung von geänderten oder zusätzlichen Leistungen des AG sowie ihm vom AG oder Dritten überlassene Unterlagen oder erteilte Auskünfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers unter Berücksichtigung einer besonderen Fachkunde auf Vollständigkeit, Unstimmigkeiten und Richtigkeit zu überprüfen und Bedenken hiergegen dem AG unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich oder in Textform anzuzeigen; ansonsten kann er aus derartigen Umständen keine Rechte geltend machen.
 - 2.2.5 Der AN ist verpflichtet, anderen an der Planung oder deren Ausführung Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
Bei Meinungsverschiedenheiten mit anderen Beteiligten hat der AN unverzüglich schriftlich die Entscheidung des AG herbeizuführen.
 - 2.2.6 Soweit der AN mit der Objektüberwachung beauftragt ist, hat er den an der Ausführung der Planung Beteiligten die notwendigen Weisungen zum Projektablauf zu erteilen sowie die das geplante Werk betreffenden Unterlagen nebst

- 2.2.7 Der AN ist berechtigt, für den AG Erklärungen im Rahmen der ihm übertragenen Tätigkeiten abzugeben. Im Übrigen ist der AN ohne ausdrückliche schriftliche Bevollmächtigung durch den AG nicht berechtigt, den AG zu vertreten. Ansprechpartner des AG oder sonstige vom AG eingeschaltete Dritte sind zur Vertretung des AG nicht berechtigt, sofern nicht ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart ist.
- 2.2.8 Der AN wird seine Leistungen innerhalb der vereinbarten Fristen erbringen. Vereinbarte Fristen sind bindend.
- 2.3 Soweit der AN den AN lediglich mit Teilleistungen für die Planung eines Bauvorhabens beauftragt, ist der AG berechtigt, die Leistung des AN zur weiteren Planung und Umsetzung des Bauvorhabens in jeder Form zu nutzen. Der AN hat seine jeweils beauftragte Leistung so abzuschließen und derart zu kooperieren, dass ein Dritter ohne Schwierigkeiten daran anknüpfen kann.
- 2.4 Soweit die Parteien eine stufenweise Beauftragung von Leistungen vereinbart haben, gilt zunächst nur Leistungsstufe I als vereinbart, mit dem Recht des AG nach freiem Ermessen weitere Leistungsstufen innerhalb der vereinbarten Frist zu beauftragen. Der AN hat schriftlich oder in Textform oder elektronischer Form, z.B. durch SAP-Bestellung, zu erfolgen. Der AN hat keinen Anspruch auf eine Beauftragung oder Vergütung weiterer Leistungsstufen.
- 2.5 Soweit die Parteien eine Baukostenobergrenze für die Gesamtbaukosten gemäß DIN 276 festlegen, gilt diese als vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Leistung.
- 2.6 Soweit die Parteien einen Termin zur Fertigstellung des Bauvorhabens vereinbart haben, hat der AN seine Leistungen so zu erbringen, dass der vereinbarte Termin eingehalten werden kann. Sollte der Fertigstellungstermin durch Umstände, die nicht im Verantwortungsbereich des AN liegen, gefährdet werden, hat er den AG hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen.
- 2.7 Der AN ist verpflichtet, alle gesetzlichen und vertraglichen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten. Er hat sicherzustellen, dass eine Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit des von ihm und seinen direkten und indirekten Nachunternehmern zur Erbringung seiner Leistungen eingesetzten Personals (nachfolgend „Personal“) und sonstiger dritter Personen ausgeschlossen ist.
- 2.8 Soweit der AN Leistungen auf der Baustelle erbringt, ist er verpflichtet
 - 2.8.1 sicherzustellen, dass das für den AN tätige Personal, bevor es mit der Arbeit auf der Baustelle beginnt, an einer baustellenspezifischen Sicherheitsschulung teilnimmt, geeignete persönliche Sicherheitsausrüstung erhält, bei Ausführung von Leistungen auf der Baustelle die persönliche Sicherheitsausrüstung trägt und diese sich jederzeit in einwandfreiem Zustand befindet,
 - 2.8.2 eine kompetente Person als Verantwortlichen für Umwelt, Gesundheit und Sicherheit zu benennen und sicherzustellen, dass dieser an den durch den AG organisierten Sicherheitsgesprächen teilnimmt,
 - 2.8.3 vor Beginn der Ausführung von Leistungen auf der Baustelle dem AG eine schriftliche Risikoanalyse zu übermitteln, in der alle mit der Leistungserbringung verbundenen potenziellen Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit seines Personals analysiert und Maßnahmen zur Verhinderung dieser Gefahren festgelegt werden, wobei für die Vermeidung sich eventuell nach der Risikoanalyse aus der Leistungserbringung ergebender Risiken alleine der AN verantwortlich ist und die Vorlage der Risikoanalyse insbesondere keinen ordnungsgemäßen Hinweis auf eventuelle Bedenken wegen Unfallgefahren darstellt,
 - 2.8.4 bei einem Vorfall auf der Baustelle mit Personenschaden, der zu mehr als drei Tagen Arbeitsunfähigkeit, einem Krankenhausaufenthalt oder zum Tod einer Person des für den AN tätigen Personals auf der Baustelle führt, den AG unverzüglich zu informieren sowie eine Ursachenanalyse des Vorfalls durchzuführen, geeignete Maßnahmen zur zukünftigen Verhinderung

	vergleichbarer Vorfälle festzulegen, einen Zeitrahmen für die Durchführung dieser Maßnahmen zu bestimmen und dem AG einen schriftlichen, hinreichend detaillierten Bericht über die Ursachen des Vorfalls, die festgelegten Maßnahmen und den Zeitrahmen für deren Durchführung zu übermitteln und vom AG eventuell durchgeführte weitere Untersuchungen umfassend zu unterstützen,		
2.8.5	sofern der AG einen Plan zum Arbeitsschutz auf der Baustelle (nachfolgend „EHS-Plan“) erstellt, den Erhalt des an ihn übermittelten EHS-Plan schriftlich zu bestätigen, die dort festgelegten Regelungen zu befolgen und sicherzustellen, dass sich auch die von ihm eingesetzten direkten und indirekten Nachunternehmer zur Einhaltung des EHS-Plans verpflichten. Dies gilt auch für mögliche Aktualisierungen des EHS-Plans durch den AG.		
2.9	Soweit der AN mit der Bauleitung im Sinne der Landesbauordnung und/oder der Bauoberleitung beauftragt ist, ist er verpflichtet sicherzustellen, dass alle Personen auf der Baustelle die gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen, sowie, soweit vom AG mitgeteilt, darüber hinausgehende vertragliche Arbeitsschutzbestimmungen nach den jeweiligen Verträgen eingehalten werden, die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Arbeitsschutzbestimmungen durch Personen auf der Baustelle durch regelmäßige, mindestens wöchentliche Sicherheitsbegehungen auf der Baustelle zu überprüfen und dem AG durch rechtzeitige Information die Teilnahme an den Sicherheitsbegehungen zu ermöglichen und, soweit der AN die Nichteinhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen feststellt, unverzüglich für erneute Einhaltung zu sorgen und den AG über die Feststellungen und den Stand der Abhilfemaßnahmen zu informieren und bei einem Vorfall auf der Baustelle mit Personenschaden, der zu mehr als drei Tagen Arbeitsunfähigkeit, einem Krankenhausaufenthalt oder zum Tod einer Person auf der Baustelle führt, den AG unverzüglich zu informieren sowie eine Ursachenanalyse des Vorfalls durchzuführen, geeignete Maßnahmen zur zukünftigen Verhinderung vergleichbarer Vorfälle festzulegen, einen Zeitrahmen für die Durchführung dieser Maßnahmen zu bestimmen und dem AG einen schriftlichen, hinreichend detaillierten Bericht über die Ursachen des Vorfalls, die festgelegten Maßnahmen und den Zeitrahmen für deren Durchführung zu übermitteln und vom AG eventuell durchgeführte weitere Untersuchungen umfassend zu unterstützen.	4.2	AN innerhalb angemessener Zeit treffen. Der AG übergibt dem AN die das Bauvorhaben betreffenden Rechnungen soweit für die Erstellung der prüffähigen Honorarrechnung des AN erforderlich.
2.10	Der AG ist berechtigt, nach billigem Ermessen jederzeit Personal von der Baustelle zu verweisen und/oder die Ausführung von Leistungen auf der Baustelle auszusetzen, wenn dies aus Gründen des Arbeitsschutzes und der Baustellensicherheit erforderlich erscheint.	5.	Honorar des AN
2.11	Der AN ist verpflichtet, die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu Arbeitsschutz und Baustellensicherheit zu dokumentieren und dem AG auf dessen Verlangen sämtliche diesbezüglichen arbeitsschutzbezogenen Dokumente in Kopie kostenfrei zur Verfügung zu stellen.	5.1	Die Vergütung des AN erfolgt zu den in der Bestellung des AG und ggf. dem Verhandlungsprotokoll und dessen Anlage(n) aufgeführten Honorarabreden.
2.12	Der AG und seine Vertreter oder ein vom AG Beauftragter sind berechtigt (aber nicht verpflichtet), die Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen auch vor Ort zu überprüfen und Verbesserungsmaßnahmen vorzuschlagen.	5.2	Soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, hat der AN
2.13	Unbeschadet sonstiger Rechte ist der AG berechtigt, von diesem Vertrag aus wichtigem Grund zurückzutreten, wenn der AN gesetzliche oder vertragliche Arbeitsschutzbestimmungen, einschließlich der Bestimmungen dieser Ziffer 2 und des EHS-PLANS, sowie diesbezügliche Pflichten als Bauleiter wesentlich oder wiederholt verletzt und diese Verletzung nicht innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist beseitigt.	5.2.1	keinen Anspruch auf Erstattung von Nebenkosten wie z.B. Reise und Kopierkosten. Sofern die Kostenerstattung schriftlich vereinbart wurde, erfolgt eine Erstattung nur gegen Vorlage vom AG anerkannter Belege;
2.14	Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere Schadensersatzansprüchen, frei, soweit diese auf einer Verletzung der Pflichten des ANs oder eines seiner Erfüllungsgehilfen nach diesem Vertrag oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften beruhen und gegenüber dem AG geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, wenn den AN an der Pflichtverletzung kein Verschulden trifft. Soweit in Ziffer 2.8 ff. oder in einer anderen Grundlage des Vertrages iSv Ziffer 1 nicht ausdrücklich anders geregelt, ist die Erfüllung sämtlicher nach dieser Ziffer geschuldeten Maßnahmen mit der Vergütung abgegolten.	5.2.2	bei Umbauten und Modernisierungen keinen Anspruch auf einen Modernisierungs- und Umbauszuschlag;
3.	Produktneutrale Planung Der AN hat produktneutral zu planen, sofern nicht ausdrücklich im Verhandlungsprotokoll etwas anderes vereinbart ist.	5.2.3	keinen Anspruch auf gesonderte Vergütung von Beratungsleistungen und besonderen Leistungen.
4.	Mitwirkungshandlungen des AG	5.3	Soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, sind mit der vereinbarten Vergütung alle Rechte des AG und alle Leistungen des AN nach diesem Vertrag abgegolten.
4.1	Der AG wird ausstehende Entscheidungen zu den Leistungen des	6.	Rechnungen
		6.1	Der AN hat spätestens 6 Wochen nach erfolgter förmlicher Abnahme eine Honorarschlussrechnung zu stellen. Sind Abschlagszahlungen vereinbart, sind die Abschlagsrechnungen fortlaufend zu nummerieren. In den Abschlagsrechnungen und in der Schlussrechnung sind jeweils alle, auch die mit vorangegangenen Abschlagsrechnungen berechneten Leistungen aufzunehmen und als solche zu kennzeichnen.
		6.2	Der AN hat seine Leistungen prüfbar und gemäß dem jeweils anwendbaren Umsatzsteuerrecht abzurechnen. Die Reihenfolge der Positionen und Bezeichnungen im Leistungsverzeichnis sind beizubehalten. Für die Prüfbarkeit der Rechnungen sind die erforderlichen Leistungsnachweise (z. B. vom AG abgezeichnetes Aufmaß, Stundenlohnzettel) beizufügen.
		7.	Zahlungen
		7.1	Zahlungen werden innerhalb von 30 Tagen nach Bereitstellung der abnahmereifen Leistung und Zugang einer ordnungsgemäßen prüffähigen Rechnung gemäß Ziffer 6 fällig, vorausgesetzt, die Abnahme hat stattgefunden.
		7.2	Soweit der AN Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Die Zahlungsfrist für berechtigt einbehaltene Zahlungen beginnt nach vollständiger Mängelbeseitigung und deren Anzeige durch den AN.
		7.3	Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Leistungen als vertragsgemäß.
		7.4	Der AN sichert hiermit zu, dass das Konto, das er dem AG für alle in Verbindung mit diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen angegeben hat, in seinem Namen und ausschließlich für seinen Gebrauch eingerichtet wurde. Soweit mit dem AG nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, werden alle Zahlungen an den AN elektronisch abgewickelt. Der AG leistet an den AN keine Zahlungen in bar oder in Inhaberpapieren oder auf ein Konto in einem anderen Land als dem, in dem der AN seinen Hauptgeschäftssitz hat oder in dem die Leistungen erbracht werden. Die Zahlungen erfolgen weder unmittelbar noch mittelbar über einen Treuhänder, einen Vermittler oder einen anderen Dritten. In keinem Fall werden vom AG Auslagen erstattet, die rechtlich unzulässig und gesetzeswidrig sind.
		8.	Gewährleistungssicherheit
		8.1	Soweit vereinbart, übergibt der AN dem AG unverzüglich nach Abnahme eine unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB sowie – außer für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen – unter Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gemäß § 770 BGB erteilte Gewährleistungsbürgschaft einer in Deutschland niedergelassenen Bank oder Versicherungsgesellschaft in Höhe von 5 % der Nettoabrechnungssumme. Die Bürgschaftsurkunde darf keine Hinterlegungsklausel enthalten. Bis zur Stellung der Bürgschaft ist der AG berechtigt, 5% der Nettoabrechnungssumme von der Honorarschlussrechnung einzubehalten.
		8.2	Als Sicherungszweck wird die Erfüllung sämtlicher Ansprüche des AG ab Abnahme infolge Nicht- oder Schlechterfüllung des AN vereinbart.
		8.3	Die Gewährleistungsbürgschaft ist mit Ablauf der Verjährungsfrist aller Mängelansprüche an den AN zurückzugeben. Soweit zum Zeitpunkt der Rückgabepflichtung der

Gewährleistungsbürgschaft berechnete Ansprüche des AG bestehen, die über die Gewährleistungsbürgschaft gesichert sind, ist der AG berechnete, die Gewährleistungsbürgschaft in angemessener Höhe zurückzubehalten.

9. Geänderte und zusätzliche Leistungen

- 9.1 Das Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen im Rahmen der Vorplanung, das Untersuchen von für den AN objektiv erkennbarer wirtschaftlich und / oder technisch besserer Lösungen und die Fortschreibung oder Verfeinerung der bisherigen Planung ist keine geänderte oder zusätzliche Leistung.
- 9.2 Der AG ist nach Maßgabe des Verhandlungsprotokolls berechnete, vom AN geänderte oder zusätzliche Leistungen zu den Bedingungen dieses Vertrages zu verlangen. Ist im Verhandlungsprotokoll keine Vereinbarung zu geänderten und zusätzlichen Leistungen getroffen, so gilt die gesetzliche Regelung (§§ 650q, 650b BGB).
- 9.3 Verlangt der AG nach geänderten oder zusätzlichen Leistungen, ist der AN ist verpflichtet, unverzüglich ein prüffähiges Nachtragsangebot in Textform vorzulegen. Das Nachtragsangebot muss insbesondere Auswirkungen auf die Vergütung des AN, die Bau- und Unterhaltskosten sowie die Termine enthalten. Etwaige Bedenken gegen die geänderte oder zusätzliche Leistung hat der AN unverzüglich und wenigstens in Textform anzuzeigen.
- 9.4 Die Parteien streben an, vor Beginn der Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistungen einen schriftlichen Nachtrag über die geänderten oder zusätzlichen Leistungen und die Auswirkungen auf Vergütung und Termine zu schließen. Dies geschieht in der Regel durch eine Änderung der Bestellung des AG.
- 9.4 Ordnet der AG nach Maßgabe des Verhandlungsprotokolls oder §§ 650q, 650b BGB geänderte oder zusätzliche Leistungen an und haben sich die Parteien nicht über die deswegen geänderte Vergütung des AN geeinigt, bestimmt sich die Vergütung des AN nach den verbindlichen Vorgaben der HOAI und, soweit die HOAI keine verbindlichen Vorgaben enthält, nach den zusätzlich beim AN anfallenden notwendigen Kosten und ist im letzteren Fall nach oben begrenzt durch den marktüblichen Preis für eine derartige Leistung.

10. Abtretung, Personaleinsatz und Beauftragung Dritter

- 10.1 Der AN wird ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des AG, die der AG nach eigenem Ermessen erteilen oder vorenthalten kann, keine vertraglichen Rechte oder Pflichten ganz oder teilweise an Dritte abtreten oder übertragen.
- 10.2 Der AN führt sämtliche Leistungen mit eigenem Personal, das zu ihm in einem wirksamen Arbeitsverhältnis steht, durch. Der AN versichert, dass er über die für die Leistungserbringung erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügt und im Besitz aller hierfür erforderlichen Zulassungen und Genehmigungen ist.
- 10.3 Ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des AG ist der AN nicht berechnete, für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen Dritte, insbesondere Nachunternehmer oder Verleihunternehmen, einzusetzen. Auch der Einsatz weiterer Dritter durch diese bedarf der gesonderten Zustimmung des AG. In jedem Fall erteilt der AN etwaige Aufträge an Dritte ausschließlich in eigenem Namen und auf eigene Rechnung und ist für die sorgfältige Auswahl und Überwachung, für die vertragsgemäße Erfüllung seiner Pflichten sowie für das Handeln und Unterlassen der Dritten alleine verantwortlich. Unbeschadet des Ermessens des AG hinsichtlich der Zustimmung erteilt der AG diese jedenfalls nur dann, wenn der Dritte mit dem AN einen Vertrag schließt, durch den der Dritte der Einhaltung von Compliance Bestimmungen zustimmt, die mindestens den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages entsprechen.
- 10.4 Zur Erbringung der Werk- und Dienstleistungen darf der AN nur solche Mitarbeiter einsetzen, die nicht in den einschlägigen deutschen, EU und US-amerikanischen außenwirtschaftlichen Sanktionslisten genannt sind. Solche Listen sind insbesondere die US Denied Persons List (DPL), die US-Warning List, die US-Entity List, die USSpecially Designated Nationals List, die US-Specially Designated Terrorists List, die US Foreign Terrorist Organizations List, die US Specially Designated Global Terrorists sowie die Terroristenliste der EU.
- 10.5 Der AN trägt die Verantwortung für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorgaben zum Personaleinsatz. Er versichert insbesondere, dass die gesetzlichen und gegebenenfalls geltenden tariflichen Vorgaben zum Entgelt sowie die Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben erfüllt, alle gesetzlichen und

gewerberechneten Voraussetzungen und Anforderungen des Arbeitsschutzes eingehalten und nur Arbeitnehmer eingesetzt werden, die über etwaig erforderliche Aufenthaltstitel bzw. Arbeitsgenehmigungen-EU verfügen und ordnungsgemäß sozial- und unfallversichert sind. Für den Fall des Einsatzes von Dritten sowie von weiteren von diesen eingesetzten Dritten stellt der AN die Erfüllung dieser Anforderungen gleichermaßen sicher. Auf Verlangen wird der AN dem AG entsprechende schriftliche Nachweise, auch über die Erfüllung dieser Verpflichtungen durch die Dritten, vorlegen.

- 10.6 Der AN stellt den AG von allen etwaigen Ansprüchen aufgrund einer Verletzung der Pflichten gemäß dieser Ziffer 10 durch den AN oder durch Dritte frei. Weitere Rechte des AG bleiben unberührt. Insbesondere berechnete ein Verstoß gegen eine Verpflichtung aus dieser Ziffer zur außerordentlichen Kündigung.

11. Versicherung

Der AN hat dem AG unverzüglich nach Auftragserteilung und auf Verlangen wiederholt eine Haftpflichtversicherung eines in der Europäischen Union zugelassenen Haftpflichtversicherers mit einer Deckungssumme je Schadensfall für das Bauvorhaben – soweit nicht abweichend geregelt – von mindestens € 3.000.000 für Personenschäden und € 2.000.000 für Sach- und Vermögensschäden nachzuweisen. Die Versicherung ist für die Dauer der Vertragsdurchführung einschließlich Gewährleistungszeiten aufrechtzuerhalten. Der AN hat dem AG unverzüglich anzuzeigen, wenn und soweit der Versicherungsschutz in vereinbarter Höhe und Umfang nicht mehr besteht. Vor Nachweis der Versicherung hat der AN keinen Anspruch auf Auszahlung einer Vergütung. Der AN tritt an den AG hiermit etwaige zukünftige Ansprüche des AN gegen den Haftpflichtversicherer bezüglich des Bauvorhabens ab. Der AG nimmt die Abtretung an.

12. Kündigungsrecht des AG

- 12.1 Der AG kann den Vertrag gemäß § 648 BGB jederzeit ordentlich kündigen.
- 12.2 Der AG kann den Vertrag ferner ganz oder teilweise aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere wenn
- 12.2.1 der AN seine Zahlungen einstellt, von ihm oder zulässiger Weise vom AG oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren (§§14ff InsO) beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, oder
- 12.2.2 die Leistungen vor Abnahme vertragswidrig oder mangelhaft ausgeführt werden, oder
- 12.2.3 sich der AN mit dem Beginn der Ausführung, einem Zwischentermin und / oder der Vollendung der Leistungen in Verzug befindet, oder
- 12.2.4 der AN berechtigten Anordnungen des AG nicht nachkommt, oder
- 12.2.5 der AN gegen sonstige wesentliche Vorschriften dieses Vertrages verstößt, und vom AG in den Fällen 12.2.2 bis 12.2.5 eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erfolglos verstrichen ist, es sei denn eine Fristsetzung ist nach dem Gesetz entbehrlich.
- 12.3 Der AN hat im Fall der Kündigung des AG Anspruch auf Vergütung der bis zur Vertragsbeendigung erbrachten ordnungsgemäßen, nachgewiesenen und prüfbarer Leistung. Ein darüberhinausgehender Vergütungsanspruch des AN besteht im Fall der Kündigung des AG aus wichtigem Grund oder einer sonstigen vom AG nicht zu vertretenden Beendigung des Vertrages nicht.
- 12.4 Für die infolge der ordentlichen Kündigung gemäß § 648 BGB nicht ausgeführten Leistungen erhält der AN eine pauschale Entschädigung in Höhe von 7 % der vertragsmäßigen Vergütung der noch nicht ausgeführten Leistungen. Weitergehende Ansprüche des AN wegen der Vertragsbeendigung sind ausgeschlossen.
- 12.6 Im Fall der Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertrages ist der AG berechnete, die bisher erbrachte Leistungen des AN in jeder Form zu nutzen. Der AN hat seine Arbeiten so abzuschließen, dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme und Fortführung durch Dritte möglich ist.
- 12.7 Der Vertrag muss schriftlich gekündigt werden, eine Kündigung auf elektronischem Wege oder in Textform reicht nicht..
- 12.8 Etwaige weitere gesetzliche oder vertragliche Ansprüche des AG, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben von Ziffer 12 unberührt.

13. Abnahme

Spätestens 15 Kalendertage nach Bereitstellung der abnahmereifen Leistung findet eine förmliche Abnahme statt. Eine Abnahme durch schlüssiges Verhalten, insbesondere durch Zahlungen des AG, Zeitablauf und Ingebrauchnahme sind ausgeschlossen. Bei

stufenweiser Beauftragung erfolgt die Abnahme nach der letzten abgerufenen Leistungsstufe, eine Teilabnahme findet nur im Falle von § 650s (mit Abschluss der LPH 8 bei Beauftragung der LPH 9) statt. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt und von den Parteien unterschrieben. Der AN hat dem AG spätestens bei Abnahme alle Unterlagen in aktueller Fassung zu übergeben.

14. Urheber- und Verwertungsrecht

- 14.1 Soweit die Leistungen des AN urheberrechtlich geschützt sind, bleiben dessen Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt.
- 14.2 Unbeschadet Ziffer 14.1 überträgt der AN dem AG exklusiv das unwiderrufliche, ausschließliche, unterlizenzierbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte Recht zur Verwertung, Nutzung, Vervielfältigung, Erweiterung und Änderung von allen von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen für das Bauvorhaben erstellten Unterlagen, Entwürfen und sonstigen Arbeitsergebnissen, insbesondere der Pläne. Die Unterlagen dürfen bezüglich aller Nutzungsrechte insbesondere auch für andere, kombinierende und aufbauende Planung und Umsetzung von Dritten verwendet und verwertet werden. Einer Übertragung einzelner Nutzungsrechte durch den AG an Dritte stimmt der AN hiermit zu. Auf allen Plänen sind die Rechte des AG vorzubehalten.
- 14.3 Die Übertragung der Nutzungsrechte gilt in gleichem Maße für das ausgeführte Werk. Der AG ist insbesondere berechtigt, das auf Grundlage der Unterlagen und Pläne erstellte Werk zu ändern, insbesondere abzureißen, umzubauen, zu modernisieren oder zu erweitern. Eine grobe Entstellung des Werks ist nicht gestattet. Der AG ist berechtigt, das auf Grundlage der Unterlagen und Pläne erstellte Werk zu nutzen, insbesondere Abbildungen und Nachbauten zu fertigen und der-artige Abbildungen zu nutzen und zu verwerten.
- 14.4 Der AN sichert dem AG zu, dass er Inhaber, der aufgrund dieser Bestimmungen zu übertragenden und einzuräumenden Rechte ist und seine Leistungen keine Rechte Dritter verletzen. Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzungsrechtsübertragung bzw. Ausübung der Nutzungsrechte gegen den AG geltend gemacht werden.
- 14.5 Der AN wird bei der Beauftragung von Erfüllungsgehilfen sicherstellen, dass sich diese gegenüber dem AG bzgl. ihrer Nutzungsrechte im oben genannten Umfang verpflichten oder zumindest ihre Rechte an den AN mit Weitergabebefugnis übertragen. Dies hat er dem AG auf Verlangen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nachzuweisen. Der AN überträgt bereits hiermit die ihm von seinen Erfüllungsgehilfen etwaig übertragenen Nutzungsrechte an den die Übertragung annehmenden AG.
- 14.6 Der AN darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den AG Abbildungen, Fotos und sonstige Unterlagen veröffentlichen sowie verwenden. Der AN ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG Warenzeichen, Marken oder die Firmenbezeichnung des AG, dessen verbundene Unternehmen sowie des Siemens-Konzerns zu benutzen oder im Zusammenhang mit Erzeugnissen, Leistungen, Werbung oder Veröffentlichungen auf den AG und dessen verbundene Unternehmen Bezug zu nehmen; insbesondere durch deren Nennung als Referenzkunden oder den Verweis auf ein Referenzobjekt.
- 14.7 Dem AN steht ein gesonderter Vergütungsanspruch nicht zu.
- 14.8 Ziffer 14 gilt auch im Fall der Kündigung oder sonstigen ganz oder teilweisen Beendigung des Vertrages sowie zugunsten von Rechtsnachfolgern des AG und Erwerber des Bauvorhabens.

15. Rechte am Arbeitsergebnis

Die vom AN zur Erfüllung des Vertrags für den AG gefertigten und beschafften, sowie die ihm überlassenen Unterlagen sind dem AG auf Anforderung, spätestens bei Beendigung des Auftrags, in geordneter Form zu übergeben. Die Unterlagen werden mit ihrer Erstellung, und zwar in ihrem jeweiligen Bearbeitungszustand, Eigentum des AG und sind vom AN für den AG bis zur Übergabe an den AG zu verwahren. Dies gilt auch für Unterlagen, die von Erfüllungsgehilfen des AN erstellt werden oder sich in deren Besitz befinden. Der AN hat insoweit mit seinen Erfüllungsgehilfen entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Soweit die Unterlagen nicht ausgehändigt werden, gelten für die beim AN verbleibenden Unterlagen die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

16. Zurückbehaltungsrecht

Ein Zurückbehaltungsrecht des AN ist ausgeschlossen, es sei denn, die dem Zurückbehaltungsrecht zu Grunde liegenden Gegenforderungen sind vom AG anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

17. Code of Conduct

- 17.1 Der AN verpflichtet sich, die Grundsätze und Anforderungen des "Code of Conduct für Siemens Energy Lieferanten" (nachstehend "Code of Conduct") zu erfüllen.
- 17.2 Auf Verlangen des AG verpflichtet sich der AN, einmal pro Jahr entweder – nach Wahl des AN – (i) eine vom AG zur Verfügung gestellte schriftliche Selbstauskunft oder (ii) einen schriftlichen vom AG genehmigten Bericht, der die Maßnahmen beschreibt, die vom AN ergriffen wurden oder werden, um die Einhaltung des Code of Conduct sicherzustellen, auszufertigen und dem AG zu übersenden.
- 17.3 Der AG und seine Vertreter oder ein vom AG Beauftragter und für den AN akzeptabler Dritter sind berechtigt (aber nicht verpflichtet), die Einhaltung der Pflichten aus dem Code of Conduct durch den AN – auch vor Ort – zu überprüfen. Die Überprüfung darf nur nach vorheriger schriftlicher Ankündigung durch den AG, innerhalb der üblichen Geschäftszeiten sowie im Einklang mit dem anwendbaren Datenschutzrecht durchgeführt werden; darüber hinaus darf sie weder die Geschäftsaktivitäten des AN unverhältnismäßig einschränken noch gegen Vertraulichkeitsvereinbarungen des AN mit Dritten verstoßen. Der AN wird den AG bei der Durchführung einer Überprüfung in zumutbarem Umfang unterstützen. Jede Partei trägt die Kosten der Überprüfung selbst.
- 17.4 Ungeachtet anderer Rechte, die dem AG nach diesem Vertrag zustehen und ohne Haftung gegenüber dem AN, ist der AG berechtigt, jederzeit diesen Vertrag schriftlich zu kündigen, falls der AN (i) gegen den Code of Conduct schwerwiegend verstößt oder (ii) die Durchführung einer Überprüfung gemäß Ziffer 17.3 unangemessen behindert. Als schwerwiegender Verstoß gegen den Code of Conduct gelten insbesondere Kinderarbeit, Korruption und Bestechung sowie Nichtbeachtung der Umweltschutz-Vorgaben gemäß des Code of Conduct. Außer im Falle einer vorsätzlichen Nichtbeachtung der Umweltschutz-Vorgaben gemäß des Code of Conduct oder eines Verstoßes gegen das im Code of Conduct normierte Verbot von Kinderarbeit, ist der AG erst dann berechtigt, das genannte Kündigungsrecht auszuüben, wenn der AG dem AN eine angemessene Möglichkeit zur Beseitigung des Verstoßes innerhalb einer angemessenen Frist gegeben hat und diese fruchtlos verstrichen ist.

18. Compliance Bestimmungen

- 18.1 Der AN sichert zu, dass er und in seinem Auftrag handelnde Personen (einschließlich Beschäftigte des AN) im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder einem anderen Vertrag zwischen dem AN und einer Gesellschaft der Siemens-Energy-Gruppe weltweit alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften, insbesondere Gesetze und Vorschriften des Steuer- und Kartellrechts, zur Korruptions- und Geldwäschebekämpfung und sämtliche anderen strafrechtlichen Gesetze, Regelungen und Verordnungen einhalten werden. Der AN sichert ferner zu, dass er keinen Teil der vom AG geleisteten Zahlungen unmittelbar oder mittelbar dazu verwenden wird, einen unbilligen geschäftlichen Vorteil zu erlangen. Falls dem AN während der Laufzeit dieses Vertrages bekannt wird, dass die in Ziffer 18.1 enthaltenen Erklärungen und Zusicherungen nicht länger zutreffen, hat er dies dem AG innerhalb von 10 Tagen schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt, wenn der AN von einem Dritten oder von einer Führungskraft oder einem Beschäftigten des AG unmittelbar oder mittelbar aufgefordert wird, gegen die in Ziffer 18.1 genannten Gesetze oder Regelungen zu verstoßen. Eine solche Mitteilung lässt das Recht des AG zur Kündigung dieses Vertrages gemäß Ziffer 18.3 unberührt.
- 18.2 Der AN erklärt sich damit einverstanden, dass der AG das Bestehen und die Bedingungen dieses Vertrages, einschließlich der Identität des AN und dessen vertragsmäßiger Vergütung, gegenüber einem Dritten, insbesondere einer Regierungsstelle oder einer Behörde, auf deren schriftliche Anforderung offenlegen kann, wenn der AG nach Rücksprache mit dem AN feststellt, dass der Dritte ein begründetes Interesse an diesen Informationen hat.
- 18.3 Der AG ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit vor Ablauf der Vertragslaufzeit aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Einen „wichtigen Grund“ stellt insbesondere eine Verletzung einer oder mehrerer der in Ziffer 18.1 aufgeführten Verpflichtungen, Erklärungen oder Zusicherungen des AN dar. Der AG wird dem AN die Absicht, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, schriftlich mitteilen. In einer solchen Mitteilung werden die wesentlichen Erwägungen angegeben, auf die der AG die Kündigung aus „wichtigem Grund“ stützt. Dem AN

wird eine Frist von zehn Arbeitstagen ab Erhalt der Kündigung eingeräumt, um durch Vorlage entsprechender Nachweise zu begründen, warum eine Kündigung des Vertrages unter den gegebenen Umständen nicht gerechtfertigt ist.

Beschließt der AG, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, ist der AG nicht verpflichtet, Zahlungen aufgrund dieses Vertrages oder aus anderem Rechtsgrund zu leisten, mit Ausnahme von Zahlungen für bereits erbrachte recht- und gesetzmäßige Leistungen.

19. Informationssicherheit

- 19.1 Der AN hat angemessene organisatorische und technische Maßnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit, Authentizität, Integrität und Verfügbarkeit des Betriebs des AN sowie seiner Lieferungen und Leistungen sicherzustellen. Diese Maßnahmen sollen branchenüblich sein und ein angemessenes Managementsystem für Informationssicherheit in Übereinstimmung mit Standards wie ISO/IEC 27001 oder IEC 62443 (soweit anwendbar) beinhalten.
- 19.2 „Betrieb des AN“ bedeutet alle Güter, Prozesse und Systeme (einschließlich Informationssysteme), Daten (einschließlich Kundendaten), Mitarbeiter und Standorte, die zeitweise für die Durchführung dieses Vertrages verwendet oder verarbeitet werden.
- 19.3 Der AN wird entsprechende Maßnahmen treffen, um seinen Unterauftragnehmern und Lieferanten innerhalb eines angemessenen Zeitraums Verpflichtungen aufzuerlegen, die den Verpflichtungen in dieser Ziffer 19 entsprechen.
- 19.4 Auf Anforderung des AG wird der AN seine Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer 19 durch schriftliche Nachweise, einschließlich allgemein anerkannter Prüfberichte (beispielsweise SSAE-16 SOC2 Type II) bestätigen.

20. Streitbeilegung

- 20.1 Sollten im Zusammenhang mit diesem Vertrag Streitigkeiten entstehen, so werden sich die Parteien bemühen, diese gütlich durch Vereinbarung zwischen den für das Projekt Verantwortlichen beizulegen. Jede Partei kann verlangen, dass auf beiden Seiten ein Vertreter des höheren Managements an den Verhandlungen beteiligt wird. Jede Partei hat jederzeit das Recht, die Verhandlungen durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei für beendet zu erklären und die Durchführung des im folgenden Absatz genannten ADR-Verfahrens zu verlangen.
- 20.2 Kommt es zu keiner Einigung gemäß Ziffer 20.1, werden die Parteien versuchen, sich auf ein ADR-Verfahren (z. B. Mediation, Schlichtung, Schiedsgutachten, Dispute Board, Adjudication) zu einigen. Kommt auch insoweit eine Einigung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Scheitern der Verhandlungen nach Ziffer 20.1 zustande oder führt das ADR-Verfahren nicht innerhalb von zwei Monaten nach dessen Einleitung zu einer Streitbeilegung, kann jede Partei ein Verfahren vor den staatlichen Gerichten einleiten.

21. Ergänzende Bestimmungen

- 21.1 Die Vertragserfüllung des AG steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und / oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
- 21.2 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Aus Beweisgründen ist für Nebenabreden, Vertragsergänzungen und -änderungen in der Regel Schriftform zu wählen, soweit in diesen Bestellbedingungen nicht anders vorgesehen.
- 21.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist München.
- 21.4 Es gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11.04.1980.
- 21.5 Im Falle der Nichtigkeit oder Beendigung dieses Vertrages durch Widerruf, Kündigung, Rücktritt, Zeitablauf, einvernehmliche Aufhebung oder in sonstiger Weise gelten alle Bestimmungen dieses Vertrages fort, die ausdrücklich oder nach dem Zweck der Bestimmung für den Fall der Nichtigkeit oder die Zeit nach Beendigung gelten. Dies trifft insbesondere für diese Regelung und die Ziffern 1.1.6 (Policy für Geschäftspartner), 14 (Urheberrecht), 17 (Code of Conduct), 18 (Compliance Vertragsbedingungen), 19 (Informationssicherheit) und 20 (Streitbeilegung) zu.
- 21.6 Soweit Vertragsanlagen, insbesondere Vertragsgrundlagen gemäß Ziffer 1.1 dem Vertrag nicht beigelegt sind und dem AN auch nicht anderweitig zur Verfügung gestellt wurden, kann der AN diese jederzeit beim AG anfordern.